

## § 19 Hausordnung

Das Mietverhältnis ist ein freiwilliges Übereinkommen zwischen Vermieter und Mieter, aufgebaut auf gegenseitiger Rücksichtnahme und dem Vertrauen zur Gewährleistung eines friedlichen Zusammenlebens.

Der Vermieter ist berechtigt, die Hausordnung einseitig abzuändern oder zu ergänzen, soweit dies zur ordnungsgemäßen Verwaltung und Bewirtschaftung des Hauses erforderlich ist. Es dürfen dem Mieter aber keine wesentlichen Beschränkungen der Benutzung der Mieträume oder sonstige wesentliche Verpflichtungen auferlegt werden.

1. Ruhestörungen wie etwa durch Türeenschlagen, Lärmen auf Gemeinschaftsflächen, Erschütterungen hervorrufende Tätigkeiten und andere Tätigkeiten, welche die Mitbewohner belästigen und die häusliche Ruhe beeinträchtigen, sind zu vermeiden.
2. Radio- und Fernsehgeräte sind auf Zimmerlautstärke einzustellen. Von 22 Uhr bis morgens 7 Uhr ist im besonderen Maße auf die Hausgemeinschaft Rücksicht zu nehmen. Zwischen 19 Uhr und 7 Uhr sind Lärm verursachende handwerkliche Arbeiten und lärmverursachende Arbeiten im Garten untersagt. Lärmintensive Geräte müssen bei Benutzung auf schalldämpfende Unterlagen gestellt werden.
3. Musizieren über eine adäquate Zimmerlautstärke hinaus ist nur in den dafür vorgesehenen Räumen des Music Studios im Untergeschoss gestattet.
4. Aus Fenstern, von Balkonen sowie im Treppenhaus darf nichts ausgeschüttelt, ausgegossen oder hinaus- bzw. heruntergeworfen werden.
5. Abfälle sind gemäß den abfallrechtlichen Vorschriften zu trennen und in die dafür vorgesehenen Behälter zu entsorgen. Eine Zwischenlagerung im Treppenhaus und sonstigen Allgemeinflächen ist nicht zulässig. Die Stellplätze sind sauber zu halten. Müll-, Küchen- sowie Haushaltsabfälle dürfen nicht in die Toilette geworfen werden. Sperrige Abfälle (z. B. Kartons und Verpackung) dürfen nur zerkleinert in die entsprechende Mülltonne geworfen werden.
6. Nach Benutzung der BBQ area sind der dort genutzte Grillplatz und Grill zu reinigen. Kommt der Mieter dieser Verpflichtung nicht nach, verpflichtet er sich für die Reinigung eine Pauschale in Höhe von Euro 100,00 zu bezahlen. Das Grillen ist bis 22 Uhr erlaubt.
7. Es ist untersagt, auf den zum gemeinschaftlichen Gebrauch bestimmten Räumen und Flächen (Treppen, Gänge, Hof, Garten usw.) Gegenstände aller Art abzustellen.
8. In den zu gemeinschaftlichen Gebrauch bestimmten Räumen, insbesondere im Foyer und dem Treppenhaus, ist das Rauchen untersagt. Das Rauchen in dem Appartement ist nicht gestattet, sondern nur auf den gekennzeichneten Flächen im Außenbereich erlaubt. Sollte der Mieter durch Rauchen einen Fehlalarm auslösen, so hat er die Kosten für einen Feuerwehreinsatz zu übernehmen.
9. Das Abstellen von Kinderwagen und Gehhilfen im Treppenhaus ist grundsätzlich untersagt, es sei denn der Mieter weist ein besonderes Interesse nach. In diesem Fall kann der Vermieter den Abstellplatz unter Berücksichtigung der berechtigten Interessen des Mieters und der Zumutbarkeit bestimmen.
10. Dem Mieter steht ein Waschraum mit Waschmaschinen und Trockner zur Verfügung. Beim Waschen und Trocknen von Wäsche im Appartement ist dafür zu sorgen, dass durch ausreichenden

des Lüften keine Feuchtigkeits-schäden entstehen. Die Wäsche darf nicht tropfnass aufgehängt werden.

11. Jeder Mieter muss sorgfältig auf Feuer und Licht achten. Die Benutzung von offenem Licht und das Rauchen sind nur in den in dem Haus ausgewiesenen Bereichen gestattet. Brennstoffe dürfen nur in den hierfür vorgesehenen und geeigneten Räumen gelagert werden. Schwamm- oder holzwurmverdächtiges Holz darf nicht eingelagert werden.

12. Fahrräder und Ähnliches dürfen nur an den dafür vorgesehenen Stellen gesichert abgestellt werden. Insbesondere nicht mehr gebrauchstaugliche Fahrräder dürfen nicht auf diesen Flächen abgestellt werden. Der gemeinschaftliche Fahrradstellplatz darf nicht zum Abstellen eines Motorrollers genutzt werden.

13. Gauben-, Treppen- und Dachfenster müssen bei Sturm, Regen und Schneewetter geschlossen bleiben.

14. Es ist darauf zu achten, dass die Haustür des Campus68 nach Betreten und Verlassen komplett geschlossen ist.

15. Die Benutzung des Schwimmbeckens ist von 20 Uhr bis 8 Uhr untersagt.

16. Die Öffnungszeiten der öffentlichen Bereiche des Campus68 werden in einem Aushang mitgeteilt. Der Aushang ist Bestandteil dieser Hausordnung.